

**Satzung der Gemeinde Golzow zur Erhebung von Benutzungsgebühren in der  
Gemeindebibliothek Golzow  
(Benutzungsgebührensatzung)  
vom 07.05.2020**

(Amtsblatt für das Amt Golzow Nr. 05 vom 27.05.2020)

Auf Grund der § 3 und § 28 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und des § 2, § 4, § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die **GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE GOLZOW** in ihrer **Sitzung am 07.05.2020** folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Sie wird am Standort des Gemeindezentrums Golzow betrieben. Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsgebührensatzung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Bibliothek zu den Öffnungszeiten zu benutzen.
- (2) Für die Benutzung dieser Bibliothek werden nachfolgende Gebühren erhoben. Gebührenschuldner ist der Benutzer der Bibliothek oder bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der gesetzliche Vertreter.

**§ 2**

**Anmeldung und Benutzung**

- (1) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten einzuholen.
- (2) Die Benutzer bzw. ihr gesetzlicher Vertreter erkennen die Benutzungsgebührensatzung bei der Anmeldung durch die eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, dem Benutzer Weisungen zu erteilen, ihn bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoß gegen die Bestimmungen der Benutzungsgebührensatzung ganz oder teilweise von der Benutzung der Bibliothek auszuschließen.

**§ 3**

**Ausleihe, Fristverlängerung, Vorbestellung**

- (1) Medien werden bis zu vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Videos/Filmträger werden bis zu einer Woche ausgeliehen.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils 4 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (4) Die Bibliothek ist berechtigt entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

**§ 4**

**Behandlung der entliehenen Medien**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. Festgestellte Schäden sind sofort zu melden. Die Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz von Medien richtet sich nach den tatsächlichen Kosten, die der Bibliothek zur Beschaffung neuer Medien oder zur Herstellung des vorherigen Zustandes entstanden sind.

(5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

## § 5

### Überschreitung der Leihfrist und Erinnerung

- (1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Gebühr für die Überschreitung der Leihfrist (Versäumnisgebühr) zu entrichten.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als eine Woche, kann die Bibliothek an die Rückgabe schriftlich erinnern. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Benutzer. Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine Erinnerung erhalten hat.
- (3) Sollte trotz schriftlicher Erinnerung die Rückgabe der entliehenen Medien nicht erfolgen, so werden sie spätestens acht Wochen nach Überschreitung der Leihfrist auf dem Rechtsweg eingezogen.

## § 6

### Gebührentarife, Schadensersatz

- |  |                        |
|--|------------------------|
| (1) Gebühr für die Ausleihe von CDs je 4 Wochen  |                        |
| Erwachsene   | 0,50 €                 |
| Kinder   | 0,25 €                 |
| (2) Gebühr für die Ausleihe von Bild- und Tonträger bis zu einer Woche   |                        |
| Erwachsene   | 1,00 €                 |
| Kinder   | 0,50 €                 |
| (3) Versäumnisgebühr je begonnene Woche:   |                        |
| erste Überschreitungswochen je Medieneinheit   | 0,25 €                 |
| jede weitere Woche je Medieneinheit  | 0,50 €                 |
| (4) Kosten je Erinnerung   | 0,50 € zuzüglich Porto |
| (5) Bei Beschädigung, Verschmutzung oder Abänderung einer Medieneinheit richtet sich der Schadensersatz jeweils nach dem Aufwand, der zur Beseitigung des Schadens erforderlich ist, mindestens jedoch | 2,60 €                 |
| (6) Bei Verlust oder Nichtrückgabe einer Medieneinheit ist als Schadensersatz der Wiederbeschaffungswert (Neuwert) zu zahlen, zuzüglich einer Einarbeitungsgebühr von                                  | 2,60 €                 |

## § 7

### Erinnerung und Beitreibung

Die mit der Erinnerung und Beitreibung entstandenen Gebühren und die Verwaltungsgebühren richten sich nach der jeweils geltenden Fassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg und der dazu ergangenen Kostenverordnung.

## § 8

### Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekanntgegeben.

## § 9

### Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Das Nutzungsverhältnis endet

1. bei Abmeldung
2. bei Tod

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1)** Die Satzung der Gemeinde Golzow zur Erhebung von Benutzungsgebühren in der Gemeindebibliothek Golzow (Benutzungsgebührensatzung) tritt am 01.06.2020 in Kraft.
- (2)** Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Bibliothek Golzow vom 10. Oktober 2016 außer Kraft.

Golzow, 13.05.2020

Ebert  
Amtdirektor  
des Amtes Golzow